

AVD GmbH*Große Straße 14*26871 Aschendorf

An

«Vorname» «Name»
«Adresse»
«PLZ» «Ort»

Vereinigung des Emsländischen Landvolkes e.V.

Große Straße 14, 26871 Aschendorf
Tel.: 04962/ 9131-313, Fax: 04962/ 9131-333
<http://www.Agrovermittlungsdienst.de>
email: avd@agrovermittlungsdienst.de

Aschendorf, den

Info-Brief zur neuen Düngeverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei haben wir einige wichtige Informationen zur neuen Düngeverordnung für Sie zusammengestellt.

Erstellung einer Düngebedarfsermittlung (Neu ab 01.01.2018)

Die Düngebedarfsermittlung erfolgt auf Schlagebene bzw. für eine Bewirtschaftungseinheit und ist **vor** der ersten Düngemaßnahme im Frühjahr (01.02.2018) zu erstellen und zu dokumentieren. Grundlage der Bedarfsermittlung ist der Nährstoffbedarf der Kultur bei einem bestimmten Ertragsniveau. Im zweiten Schritt sind dann die Zu- und Abschläge zu berechnen.

Der Düngebedarf errechnet sich aus folgenden Punkten:

Ertrag und Ertragsdifferenz des 3-jährigen Betriebsdurchschnitts zum Standartertrag

(je+/-10 dt/ha) + 10 bzw. – 15 kg/ha N

Im **Boden verfügbare N-Menge** - N_{min} (eigene Untersuchung oder Richtwert)

Humusgehalt des Bodens Größer 4 %: 0 - 20 kg N

Nachlieferung aus der **organischen Düngung des Vorjahres**

- 10 % des Gesamt-N aus org. Düngung

N-Nachlieferung durch **Vorfrucht bzw. Zwischenfrucht**

0 - 40 kg N je nach Vorfrucht bzw. Zwischenfrucht

Der so ermittelte N-Düngebedarf stellt eine standortspezifische und verbindliche N-Obergrenze dar.

Benötigte Unterlagen hierfür:

- aktuelle Bodenuntersuchungen (max. 6 Jahre alt)
- Aktuelle Flächendaten (aus ANDI einzulesen) incl. aktuellem Anbauplan für 2018
- Ertragsdurchschnitt der letzten 3 Jahre (oder Standartertrag)



Einhaltung der Bedarfswerte und der Gesamtbilanz

- N-Saldo: in 2018 max. 50 kg N/ha und 10 kg P₂O₅ bzw. 0 kg P₂O₅ Überschuss bei Bodenanalysen > 8,7 mg P (20 mg P₂O₅) im Durchschnitt des Betriebes.
- Einhaltung der Düngebedarfswerte (Aufzeichnung der gesamten mineralischen und organischen Düngemittel müssen mit dem max. Düngebedarf übereinstimmen).
- Betriebsdurchschnittliche maximal zulässige N-Menge aus organisch und/ oder organisch-mineralische Dünger darf nicht mehr als 170 kg N/ha betragen.
- Ab dem Jahr 2018 werden sowohl die Überschreitung der 170 kg N Grenze, als auch die Überschreitung der 50/10 bzw. 50/0 Grenze sanktioniert!

Sperrfristen für die Ausbringung von Düngemitteln

- o Gülle, Gärreste und Geflügelmiste dürfen nach Ernte der Hauptfrucht bis zum 01.02. des Folgejahres nicht ausgebracht werden!
- o Mist von Huf und Klautieren darf in der Zeit vom 15.12. – 15.01. nicht ausgebracht werden!
- o Ausbringung zu Zweit- und Zwischenfrüchten ist nur nach vorheriger Bedarfsermittlung bis in Höhe des Düngebedarfs bis max. zum 01.10. möglich

Der AVD hat sich für ein neues Programm entschieden. Mit dem „**Landberatung Nährstoffmanager**“ unterstützen wir Sie in der:

- Nährstoffbilanzierung nach der Düngeverordnung
- Düngebedarfsermittlung
- Düngeplanung (Planungsrechnungen für Abgeber und Aufnehmer) auf Wunsch

Wenn wir diese Dienstleistung für Sie umsetzen sollen, müssen wir den Nährstoffmanager mit ihren Daten „füttern“. Daher sind wir auf ihre Unterstützung angewiesen.

Wir haben Ihnen diesem Schreiben eine Vorlage zur Düngebedarfsermittlung mit den wichtigsten, benötigten Daten beigelegt. Falls wir für Sie diese Düngebedarfsermittlung erstellen sollen, melden Sie sich zeitnah bei uns. Wir können Ihnen dann vorgefertigte Excel-Tabellen zur Verfügung stellen, welche von Ihnen ausgefüllt und von uns in den Nährstoffmanager eingelesen werden können. Ab Anfang Düngesaison 2018 können wir Ihnen eine rechtzeitige Bearbeitung leider nicht mehr garantieren!

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Team der Agro-Vermittlungsdienst Emsland-Bentheim GmbH

	Josef Blömer	Stefan Reisinge	Marita Wiese	Matthias Kuhlmann
Tel.: 04962 -	91 31 313	91 31 350	91 31 300	91 31 320
Email:....@agrovermittlungsdienst.de	j.bloemer	s.reisinge	m.wiese	m.kuhlmann
Fax.:	04962 – 91 31 333			